

# Mietvertrag

zwischen

dem Rat der Stadt Rostock,

vertreten durch  
den Oberbürgermeister, Kämmerei  
**Die Kämmerei — Forstverwaltung —**  
zu Rostock

als Vermieterin

und

der Witwe Frau Else Ruwoldt zu Rostock

als Mieterin.

## § 1.

Die Stadt Rostock vermietet dem vorgenannten Mieterin vom

1. September 1935 - - - - - ab zur

ordnungsmäßigen Benutzung die Wohnung auf dem Grundstück Flb.-  
Abt. VII Nr. 22 (fr. Dachpappenfabrik) am Stadtpark

also auch mit  
nebst Zubehör, ~~also auch mit~~ dem dabei belegenen Hausgarten, und zwar  
in den Grenzen, wie sie durch die im Lageplan des städti-  
schen Vermessungsamtes vom 16. April 1929 rot angelegte  
Fläche von 750 qm gegeben sind.

## § 2.

Für Größe, Beschaffenheit, Güte, Fehler und Mängel der Miets-  
gegenstände leistet die Vermieterin keine Gewähr, vielmehr hat der Mieter  
die Wohnung in dem vorhandenen Zustande zu übernehmen ~~und etwaige-~~  
~~Mängel auf eigene Kosten zu befeifigen.~~

### § 3.

Mieter zahlt für die ihm vermieteten Räume nebst Zubehör ~~eine-~~  
Miete von jährlich RM ----- in Buchstaben die jeweils geltende  
gesetzliche Miete ( z. Zt. 110 v.H. ) auf Grund einer  
Friedensmiete von 200,-RM ( zweihundert Reichsmark ),

zahlbar in vierjährlichen — monatlichen Beträgen im voraus am  
2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober — am Ersten jeden Monats.

Etwaige Rückstände hat der Mieter seit dem Fälligkeitstage mit  
dem jeweils für die städtische Verwaltung festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

### § 4.

Untervermietung im ganzen oder im einzelnen ist dem Mieter nur  
mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet.

### § 5.

Eine Kündigung des Mietvertrages sieht beiden Teilen  
**viertel=jährlich** zu den landesüblichen Räumungsterminen

---

zu. Bei nicht rechtzeitiger  
Mietezahlung ist außerdem die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis  
jederzeit sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Nach erfolgter Kündigung ist zwecks anderweitiger Vermietung der  
Mieter verpflichtet, den Mietflüchten die Besichtigung der Mietgegen-  
stände zu angemessenen, von der Vermieterin zu bestimmenden Tageszeiten  
zu gestatten.

### § 6.

Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände mit Zubehör in  
ordnungsmäßiger Zustand zu erhalten. Er übernimmt es insbesondere  
auch, alle daran verfallenden Reparaturen auf seine alleinigen Kosten  
herzustellen zu lassen und die Schornsteinfegergebühr zu bezahlen; ferner alle  
straßen-, feuer- und baupolizeilichen Vorschriften anstelle der Vermieterin  
gewissenhaft zu befolgen und Flure, Gänge und Treppen zu seinem Ant-  
teile ordnungsmäßig zu beleuchten. Ausdrücklich wird bemerkt, daß der  
Mieter auch die Einfriedigungen des Grundstücks zu erhalten und das  
Beschneiden der Hecken zu beschaffen hat. Die Vermieterin ist berechtigt,  
nach ihrem Ermessen Besichtigungen der Mietgegenstände vorzunehmen,

und es hat der Mieter die dabei auftretenden Verhältnisse rechtzeitig und innerhalb der ihm gesetzten Fristen zu erledigen.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für die ersichtige Instandhaltung der Mietgegenstände.

### § 7.

Mieter <sup>in</sup> ist verpflichtet, den Bürgersteig vor dem von ihm bewohnten Hause vom Schnee und Eis zu reinigen und bei Stätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, für die Dauer dieses Vertrages sich auf ihre Kosten dem Rostocker Abfuhr-Institut anzuschließen.

### § 8.

Mieter hat den Gärten ordnungsmäßig zu betriebschaffen, ist aber nicht berechtigt, bei Beendigung des Vertrages für die auf den Gartengemäischen Verwendungen Ersatz zu verlangen oder die dann dort vorhandenen Früchte, Pflanzen usw. fortzunehmen. Mieter hat auch keinen Anspruch auf Ersatz für die auf die Mietgegenstände gemachten Verwendungen oder auf Wegnahme von Einrichtungen, mit denen er sie versehen hat.

### § 9.

Mieter hat der Vermieterin die für das Grundstück nebst Zubehör zu zahlenden Brandkassenbeiträge, öffentlichen Steuern und Abgaben zum Anteile der Mietgegenstände, d. h. mit der Gesamt-Beiträge und Abgaben, zu erstatten.

Für die Wohnung ist beim „Schweizerhaus“ eine Wasserzapfstelle angelegt worden. Das für die Wasserentnahme zu zahlende Wassergeld hat die Mieterin der Wohnung der Stadt (Kämmerei) zu erstatten.

### § 10.

Sollte Mieter bei Erfüllung der nach diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen säumig sein und die bezüglichen Aufforderungen und Anweisungen der Vermieterin nicht in der gesetzten Frist befolgen, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Es ist in solchem Falle die Vermieterin auch befugt, die versäumten oder nicht gehörig erfüllten Leistungen, und zwar ohne vorheriges Angebot an den Mindestfordernden, sofort auf Kosten des Mieters durch einen Dritten ausführen zu lassen und diese Kosten zwangsläufig von dem Mieter beizutreiben.

§ 11.

Mieter trägt die Kosten der zu diesem Vertrage zu verhendenden Stempel- und die Schreibgebühren.-

§ 12.

Wegen aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage unterwirft sich der Mieter der Zwangsvollstreckung der Vermieterin im Verwaltungsweg.

R o s t o c k , den 26. August 1935.

Der Oberbürgermeister der Seestadt Rostock,

K ä m m e r e i .

In Vertretung:

Jean C. Runwall

*Herr Jean C. Runwall*

Schreibgebühr - . . . . . RM .....

Stempel -

Hauptausfertigung RM -

Stebenabschriftung " " "

RM .....

